

HAUSORDNUNG

- (1) Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört oder in der Benutzung der Bibliothek beeinträchtigt werden.
- (2) Das Rauchen ist in der Bibliothek nicht gestattet.
Das Essen und Trinken ist nur an den dafür vorgesehen Plätzen möglich.
- (3) Tiere dürfen in die Bibliothek nicht mitgebracht werden.
- (4) Taschen und andere mitgebrachte Sachen sind während des Bibliotheksbesuchs in den dafür vorgesehenen Taschenschränken einzuschließen.
- (5) Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer übernimmt die Bibliothek keine Haftung.
- (6) Die Bibliothek ist berechtigt, nicht freigemachte Schließfächer zu räumen. Die entnommenen Gegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (7) Das Abstellen von Fahrrädern in den Fluren und im Treppenhaus ist untersagt.
Abstellmöglichkeiten für Fahrräder sind an den Gebäuden vorhanden.
- (8) Das Hausrecht nimmt die Leiterin der Bibliothek oder das beauftragte Bibliothekspersonal wahr. Den Anordnungen ist Folge zu leisten.

Schwerin,

Heidrun Hamann
Direktorin der Stadtbibliothek